

11. Juni 1963

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 104 Ziffer 2, § 105 Abs. 1; ZPO §§ 139,
286, 579 Abs. 1 Ziffer 4

Leitsätze:

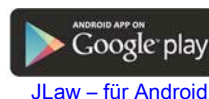
1. Eine nur auf ein Teilgebiet beschränkte krankhafte Störung der Geistestätigkeit kann zu einer nur auf dieses Gebiet beschränkten Geschäftsunfähigkeit führen.
2. Wenn eine Person auf einem Teilgebiet geschäftsunfähig ist, so ist sie auch nicht in der Lage, für dieses Gebiet einem Anwalt wirksam Prozeßvollmacht zu erteilen, auch wenn es sich dabei um einen durchaus sachgemäßen und sinnvollen Rechtsakt handelt.
3. Das Gericht braucht einem Sachverständigen nicht zu folgen. Es ist vielmehr gerade seine Aufgabe, sich anhand des Sachverständigengutachtens eine eigene Meinung zu bilden. Weicht diese Meinung von der des Sachverständigen ab, dann muß die Begründung des Urteils erkennen lassen, daß das Gericht genügend eigene Sachkunde besitzt.

Aktenzeichen: 2 AZR 418/62

Urteil des BAG vom 11. Juni 1963 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

? AZR 418/62

? Sa 2/62 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 11. Juni 1963

gez. Damm,

angestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 1963 durch den Bundesrichter Schilgen, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Schröder sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Göbel und Kottenhahn für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 20. September 1962 (2 Sa 2/62) aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1902 geborene Kläger war seit 1945 unter dem Künstlernamen B G als Heldentenor an der städtischen Oper der Beklagten tätig. Seine am 25. Mai 1951 wegen Verunglimpfung des Generalintendanten T und weiblicher Mitglieder der Oper erfolgte fristlose Entlassung griff er mit einer Klage auf Feststellung ihrer Unwirksamkeit an. Das Arbeitsgericht wies diese Klage ab. Das Landesarbeitsgericht wies die Berufung des Klägers durch Urteil vom 3. Juni 1952 zurück.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger, nachdem ihm durch Beschluß des Amtsgerichts Charlottenburg vom 30. September 1960 hierfür ein Gebrechlichkeitspfleger bestellt worden war, im Oktober 1960 vor dem Landesarbeitsgericht die Nichtigkeitsklage erhoben, mit der er die Aufhebung des Urteils sowie die Feststellung erstrebt, daß die fristlose Kündigung vom 25. Mai 1951 unwirksam sei. Er beruft sich hierfür auf § 579 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO und trägt vor, er habe sich zur Zeit des Vorprozesses in einem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden. Er habe daher dem Anwalt, der ihn vor dem Landesarbeitsgericht vertreten hat, keine wirksame Prozeßvollmacht erteilen können.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 15. Dezember 1960 die Nichtigkeitsklage mit der Begründung, die Einhaltung der Notfrist zur Klageerhebung sei nicht genügend glaubhaft gemacht, als unzulässig verworfen. Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision hatte Erfolg. Das Bundesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 30. November 1961 die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage bejaht und die Sache zur Verhandlung über ihre Begründetheit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Urteil vom 20. September 1962 die Nichtigkeitsklage nunmehr als unbegründet zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil wendet sich die Revision des Klägers, mit der er den Antrag seiner Nichtigkeitsklage weiter verfolgt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

I. Soweit der Kläger in seiner Revisionsbegründung unrichtige Anwendung der §§ 41, 42 und 48 ZPO sowie § 36 ArbGG gerügt hat, soll diese Rüge nach der in der Verhandlung gegebenen Erläuterung nur dahin verstanden werden, daß der Kläger eine sogenannte Selbstablehnung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts nach § 48 ZPO vermißt. Auf die hierzu vom Kläger angeführten Umstände braucht nicht eingegangen zu werden. Die Frage, ob sich ein Richter für befangen hält oder nicht, liegt grundsätzlich außerhalb der Nachprüfbarkeit durch die höhere Instanz. Ein Urteil kann nicht allein schon mit der Begründung angefochten werden, daß einer der mitwirkenden Richter wegen Besorgnis der Befangenheit hätte abgelehnt werden können und er von dem Sachverhalt, der diese Ablehnung rechtfertigen könnte, keine Anzeige gemacht habe (vgl. BGH LM Nr. 4 zu § 302 ZPO).

II. Mit Recht geht das angefochtene Urteil ohne weiteres davon aus, daß die vom Kläger erhobene Nichtigkeitsklage zulässig, insbesondere in der gesetzlichen Form und Frist erhoben worden ist. Denn das hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem früheren in dieser Sache ergangenen Urteil vom 30. November 1961 bereits geprüft und bejaht. Daran war das Berufungsgericht gebunden, ebenso wie der jetzt erkennende Senat daran gebunden ist (§ 565 Abs. 2 ZPO; vgl. auch BAG 10, 355 = AP Nr. 1 zu § 565 ZPO).

III. Nach § 579 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO findet die Nichtigkeitsklage statt, wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Ein solcher Fall nicht vorschriftsmäßiger Vertretung des Klägers läge hier dann vor, wenn sich der Kläger, wie er behauptet, zur Zeit der Bevollmächtigung des Rechtsanwalts Dr. W. F., der ihn im Vorprozeß vor dem Landesarbeitsgericht Berlin vertreten hat, in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der

- 4 -



- 4 -

Geistestätigkeit befunden hat, sofern dieser Zustand nicht seiner Natur nach ein vorübergehender war. Denn dann war der Kläger damals geschäftsunfähig (§ 104 Ziff. 2 BGB), und die Vollmachtserteilung an Rechtsanwalt Dr. H. war nichtig (§ 105 Abs. 1 BGB).

Wann der Kläger dem Rechtsanwalt Vollmacht erteilt hat, läßt sich dem Tage nach nicht genau feststellen, weil die gerichtlichen Vorprozeßakten - außer den darin enthaltenen Urteilen - entsprechend den Justizverwaltungsvorschriften bereits vernichtet worden sind. Es muß jedoch um die Jahreswende 1951/52 gewesen sein. Denn das vom Kläger damals mit der Berufung angegriffene Urteil des Arbeitsgerichts ist am 7. Dezember 1951 verkündet worden. Es kommt daher für die Entscheidung darauf an, ob der Kläger um die Jahreswende 1951/52 geisteskrank i.S. von § 104 Ziff. 2 BGB war.

IV. Der Kläger leidet und litt unbestritten niemals an einem sich auf alle Lebensbereiche erstreckenden die freie Willensentscheidung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, sondern nach seiner Angabe nur an einem auf das Gebiet seiner Arbeitsrechtsstreitigkeiten beschränkten. Obwohl § 104 Ziff. 2 BGB eine nur auf Teilgebiete beschränkte krankhafte Störung der Geistestätigkeit nicht ausdrücklich regelt, ist doch mit dem Landesarbeitsgericht in Fortentwicklung des Rechts, den Lebenserfahrungen und den daraus entspringenden praktischen Bedürfnissen entsprechend, eine solche Möglichkeit anzuerkennen (vgl. BGHZ 18, 184 mit Zitaten). Das ist die herrschende Meinung, der sich der Senat anschließt. Auch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14. Juli 1953 (NJW 53, 1342), das gegen die allgemeine Annahme der Möglichkeit einer partiellen Geschäftsunfähigkeit grundsätzliche Bedenken hegt, will Querulantenwahn und ähnliche Fälle, zu denen auch der vorliegende zählt, gelten lassen.

Das Landesarbeitsgericht ist also mit Recht in eine Prüfung der Frage eingetreten, ob sich der Kläger zur Zeit der Vollmachtserteilung im Vorprozeß in einem auf seine Arbeitsstreitigkeiten beschränkten die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistes-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

tätigkeit befunden hatte. Es konnte dabei unbedenklich davon ausgehen, daß sich ein solcher Zustand, wenn er beim Kläger gegeben war, auch auf das Erteilen einer Prozeßvollmacht bezogen hat, weil dieser Vorgang, mag er auch für sich allein betrachtet vernünftig gewesen sein, sich aus dem ganzen Komplex der Arbeitsgerichtsprozesse des Klägers nicht herauslösen ließ.

V. Das Landesarbeitsgericht hat zur Beantwortung dieser Tatfrage ein Sachverständigengutachten des Obermedizinalrats Dr. S eingeholt, der schon im Jahre 1956 in einem Strafverfahren gegen den Kläger und im Jahre 1960 in dem Pfllegschaftsverfahren Gutachten über den Geisteszustand des Klägers abgegeben hatte. Er hat sich nunmehr unter Bezugnahme auf seine früheren Gutachten dahin geäußert, daß der Kläger an einer durch die damalige Kündigung und ihre Begleitumstände ausgelösten und auf dieses Lebensgebiet beschränkten querulatorischen sich weiter fortentwickelnden Störung der Geistestätigkeit leide. Dabei hat der Gutachter den Standpunkt vertreten, daß eine partielle Geschäftsunfähigkeit des Klägers auf dem Gebiete seiner arbeitsrechtlichen Streitigkeiten in der Zeit zwischen Sommer und Herbst 1951 eingetreten sei, und damit vor der etwa um die Jahreswende 1951/52 erfolgten Vollmachtserteilung des Klägers im Vorprozeß.

Das Landesarbeitsgericht ist dem Sachverständigengutachten insoweit gefolgt, als es mit ihm eine jetzt bestehende partielle Geistesstörung des Klägers auf dem Gebiete seiner arbeitsrechtlichen Streitigkeiten angenommen hat. Es hat jedoch - insoweit vom Sachverständigengutachten abweichend - den Eintritt dieses Zustandes auf einen späteren Zeitpunkt, nämlich nach Erlaß des jetzt mit der Nichtigkeitsklage angefochtenen Urteils, festgestellt. Hilfsweise hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß der Kläger jedenfalls den ihm obliegenden Nachweis, schon zur Zeit der Vollmachtserteilung an einer die freie Willensbestimmung ausschließenden krankhaften Störung der Geistestätigkeit gelitten zu haben, nicht erbracht habe.



- 6 -

Sowohl die Haupt- wie die Hilfsbegründung geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

1. Die Frage, ob sich eine Person zu einem über 10 Jahre zurückliegenden Zeitpunkt partiell in einem krankhaften Zustand gestörter Geistestätigkeit befunden hat, kann das Gericht in aller Regel nicht ohne Inanspruchnahme eines Sachverständigen beantworten. Das hat auch hier das Landesarbeitsgericht erkannt und sich deshalb der Hilfe eines medizinischen Sachverständigen bedient, ohne ihm jedoch dann im entscheidenden Endergebnis zu folgen. Das brauchte es auch nicht unbedingt, es ist vielmehr gerade die Aufgabe des Gerichts, sich auf Grund des ihm durch das Gutachten nahegebrachten Sachverhalts eine eigene Meinung zu bilden und danach zu urteilen. Allerdings darf dabei das Gericht seine eigene Sachkunde nicht überschätzen. Die Gründe, aus denen das Berufungsgericht abweichend vom Sachverständigen, der den Zeitpunkt der Entlassung für maßgebend hält, den Beginn der - partiellen - Geisteskrankheit des Klägers frühestens auf den Zeitpunkt der Beendigung des Vorprozesses verlegt, sind nicht ohne weiteres überzeugend. Soweit das Landesarbeitsgericht seine abweichende Folgerung aus den beiden früheren Gutachten desselben Sachverständigen von 1956 und 1960 zieht, ist dies deshalb nicht unbedenklich, weil bei diesen früheren Gutachten die Fragestellung eine andere war als jetzt. Bei dem Gutachten von 1956 handelte es sich um das Maß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Klägers (§ 51 StGB), bei dem Gutachten von 1960 um die Voraussetzungen einer Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 BGB). Deshalb hätte das Landesarbeitsgericht, ehe es sich auf einen vom Sachverständigen abweichenden Zeitpunkt festlegte, dem Sachverständigen Gelegenheit geben müssen, sich mit den Argumenten des Gerichts auseinanderzusetzen. Es hätte dann den Sachverständigen befragen sollen, ob nicht die übliche Entwicklung einer querulatorischen Geistesstörung im allgemeinen erst einzusetzen pflege, nachdem die letzte Gerichtsinstanz nachteilig entschieden habe und ob das nicht auch hier beim

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kläger anzunehmen, zum mindesten ein früherer Eintritt nicht sicher nachzuweisen sei. Es wäre vielleicht auch in Betracht gekommen, daß das Gericht anhand medizinischer Literatur, in der häufig beobachtete Verläufe einer querulatorischen Entwicklung beschrieben werden, sich eine vom Sachverständigen abweichende Meinung gebildet hätte. Aber daß das Gericht dies allein aus eigener Sachkunde getan hat, erscheint bei der Schwierigkeit der zu beantwortenden Frage als ein Verstoß gegen § 286 ZPO, wie der Kläger mit Recht rügt (vgl. RGZ 162, 228; BGH LM Nr. 2 zu § 286 (D) ZPO). Wenn das Gericht meint, daß eine schon im Sommer/Herbst 1951 eingetretene partielle Geistesstörung inzwischen zu einer totalen hätte werden müssen, und daß, da eine solche beim Kläger nicht festzustellen sei, der Eintrittszeitpunkt später als vom Sachverständigen angenommen liegen müsse, so scheint hierin doch wohl eine Verkenntung des medizinischen Phänomens der partiellen Geistesstörung zu liegen.

Eine Abweichung des Gerichts vom Gutachten des Sachverständigen war aber auch noch aus anderen Gründen bedenklich. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten die querulatorische Entwicklung des Klägers von einem nervösen Erschöpfungszustand ausgehen lassen, der 1951 durch erhebliche psychische Belastung im Zusammenhang mit seiner Entlassung aus der Oper ausgelöst worden sei. Wenn das Gericht Zweifel hatte, mit dem Sachverständigen schon von diesem Erschöpfungszustand ausgehend eine partielle die freie Willensbestimmung ausschließende Störung der Geistestätigkeit des Klägers für Sommer und Herbst 1951 anzunehmen, so hätte es dem Kläger aufgeben müssen, für seinen damaligen angeblich bereits mit Geistesstörung verbundenen Erschöpfungszustand Beweis anzutreten, ehe es das Gegenteil der Ansicht des Sachverständigen feststellte. Das unterlassen zu haben, rügt der Kläger mit Recht als einen Verstoß gegen § 139 ZPO.

Dagegen brauchte das Landesarbeitsgericht kein Obergutachten einzuholen. Die Einholung eines Obergutachtens ist auch in besonders schwierigen Fällen nur dann geboten,

wenn bereits mehrere einander widersprechende Gutachten vorliegen (vgl. BAG 7, 321 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht zu Nr. 2). Das ist hier nicht der Fall. Außerdem liegt die besondere Schwierigkeit hier darin, daß der Geisteszustand des Klägers festzustellen ist, wie er vor Jahren war. Es bot sich also an, gerade und allein denjenigen Sachverständigen zu hören, der den Kläger schon früher untersucht hatte.

2. Zur Begründung der Klagabweisung hätte es allerdings schon genügt, wenn das Landesarbeitsgericht einwandfrei zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß der Beginn der Geisteskrankheit des Klägers sich nicht sicher feststellen lasse. Denn den Kläger trifft die volle Beweislast dafür, daß er zur Zeit der Vollmachtserteilung im Vorprozeß in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Maße geistig gestört war (vgl. RGZ 118, 122 [124,125]; Rosenberg, Die Beweislast, 4. Aufl., S. 394). Das nimmt auch das Landesarbeitsgericht an und gibt damit eine Hilfsbegründung, freilich ohne sie als solche herauszustellen und sie von der Hauptbegründung scharf zu trennen. Die Beweisfälligkeit des Klägers hätte aber das Landesarbeitsgericht erst feststellen dürfen, nachdem die in Betracht kommenden Beweismittel ausgeschöpft waren. Dabei hätte das Gericht bedenken müssen, daß der Kläger auf Grund des zu seinen Gunsten ausgefallenen Gutachtens der Meinung sein durfte, weitere Beweise für seinen krankhaften Zustand zur maßgeblichen Zeit nicht mehr beibringen zu müssen. Es hätte ihm also seine vom Sachverständigen abweichende Ansicht kundtun und auf diese Weise gemäß § 139 ZPO Gelegenheit zu weiteren Beweisantritten geben müssen. Daß das Gericht dies unterlassen habe, rügt der Kläger ebenfalls mit Recht als einen Verstoß gegen § 139 ZPO, indem er gleichzeitig angegeben hat, welche schlüssigen Beweise er dann für seinen damaligen Zustand angetreten hätte.

VI. Aus diesen Gründen mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß es auf die weiteren Ver-



fahrensrügen der Revision ankommt. Der Senat hat dabei von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht, die Sache an eine andere Kammer zu verweisen.

Art und Umfang der etwaigen weiteren Beweisaufnahme muß im Rahmen der vorstehenden Gründe dem Landesarbeitsgericht überlassen bleiben. Sollte eine erneute Befragung des Sachverständigen ergeben, daß sich der Zeitpunkt des Eintritts der Geisteskrankheit überhaupt nicht mehr mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststellen läßt, so wird es möglicherweise keiner weiteren Zeugenvernehmung bedürfen, ebenso nicht, wenn etwa der Sachverständige die Bedenken des Gerichts zerstreut und dieses von einem früheren Eintritt der Geistesstörung überzeugt.

gez. Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Schröder

zugleich für den beur-
laubten Bundesarbeits-
richter Dr. Göbel

Kottenhahn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)